

Checkliste Firmengründung

Bitte beachten Sie, dass nicht zwingend alle Punkte im konkreten Einzelfall zur Anwendung kommen müssen. Einige der folgenden Themen werden auf der Website www.gruenden.ch vertieft.

Vorbereitung		
Grundsätzliche rechtliche Überlegungen	Alle drei Rechtsformen	GmbH AG
	Unabhängig von der Rechtsform sollte sich jede Firmengründerin/jeder Firmengründer bewusst sein, dass es Tätigkeiten und Austauschbeziehungen gibt, die vertraglich geregelt gehören.	<p>Gesellschaftsrechtliche Fragen sind vor der Gründung zu entscheiden und schriftlich festzuhalten (z.B. in einem Gesellschafter- bzw. Aktionärsbindungsvertrag).</p> <p>Wurden bereits Immaterialgüter-Rechte (z.B. Erfindungen, Designs, Software-Code) erstanden, sind diese in die Gesellschaft einzubringen.</p> <p>Vom Kauf eines Aktien-Mantels ist sehr abzuraten.</p>
Grobkonzept oder Businessplan erstellen	Alle drei Rechtsformen	
	Prüfen Sie gleich zu Beginn, ob Sie die persönlichen Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit erfüllen und über genügend Know-how bzw. Erfahrung verfügen. Beraten Sie sich mit Ihren Familienmitgliedern, Freunden und Bekannten und erstellen Sie ein Grobkonzept oder einen Businessplan.	
Bewilligungen einholen	Alle drei Rechtsformen	
	Klären Sie ab, ob für die Ausübung der geplanten Tätigkeit Bewilligungen einzuholen oder sonstige gesetzliche Auflagen zu erfüllen sind. Mehr Informationen: http://bewilligungen.kmuinfo.ch (nationale Ebene) oder kantonale Plattformen.	
Vorabklärung Anerkennung der Selbständigkeit	Einzelunternehmen	GmbH AG
	<p>Klären Sie frühzeitig bei Ihrer Ausgleichskasse ab, ob die von Ihnen geplante Tätigkeit <i>AHV-rechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit anerkannt</i> wird. Mehr Informationen: www.ausgleichskasse.ch.</p> <p>Bei einigen Berufsgruppen und Branchen erfolgt die Anerkennung der Selbständigkeit ausschliesslich durch die SUVA. Mehr Informationen: www.suva.ch</p>	keine Vorkehrungen erforderlich
Vorabklärung erforderliche Versicherungen vor allem Personenversicherungen	Alle drei Rechtsformen	
	<p>Klären Sie <i>Ihre Versicherungsbedürfnisse</i> und <i>-pflichten</i>, inkl. diejenigen, die Ihre geschäftlichen Risiken decken. Lassen Sie sich von der SUVA www.suva.ch, Ihrem Berufsverband und privaten Anbietern Offerten unterbreiten. Die Höhe der Prämien richtet sich jeweils nach dem versicherten Lohn.</p> <p>Mehr Informationen: www.bsv.admin.ch > KMU-Ratgeber</p>	
	Einzelunternehmen	GmbH AG
	<p>Regeln Sie die folgenden Versicherungen <i>für sich</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. Säule (AHV, IV, EO), Kinderzulagen ** – Pensionskasse (2. Säule) *** – Krankentaggeldversicherung *** – Unfallversicherung *** <p>Einzelunternehmen sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Auch dann, wenn ausschliesslich kinderlose Personen, Teilzeitmitarbeitende oder gar keine Angestellten beschäftigt werden.</p> <p>Wenn Sie <i>Personal beschäftigen</i>, sind Sie verpflichtet, eine Unfallversicherung abzuschliessen und die Mitarbeitenden bei der AHV anzumelden. Bei der Pensionskasse besteht eine Versicherungspflicht ab einem Jahreslohn von CHF 21 060 (Jahr 2013). Der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch üblich und empfehlenswert.</p>	<p>Regeln Sie die folgenden Versicherungen <i>für sich* und Ihre Arbeitnehmenden</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. Säule (AHV, IV, EO), Kinderzulagen ** – Pensionskasse (2. Säule), obligatorisch – Krankentaggeldversicherung *** – Unfallversicherung (obligatorisch: Betriebsunfall BU; Nichtbetriebsunfall NBU, nur wenn wöchentlich mehr als 8 Arbeitsstunden) <p>* Sie gelten versicherungstechnisch als Angestellter, wenn Sie als (Mit)Eigentümer der AG/GmbH in der Unternehmung tätig sind.</p> <p>** Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse. Mehr Informationen: www.ausgleichskasse.ch</p> <p>*** Nicht zwingend erforderlich, aber je nach Sachlage empfehlenswert.</p>
Sicherstellung Finanzierung	Alle drei Rechtsformen	
	Die Kapitalsuche ist eine weitere Herausforderung. Beachten Sie, dass mögliche Geldgeber einen Businessplan verlangen, um sich ein Bild über Ihr Projekt und dessen Erfolgchancen zu verschaffen. Ist die Finanzierung gesichert, können Sie ein Firmenkonto bei der Bank Ihrer Wahl eröffnen.	
Räumlichkeiten	Alle drei Rechtsformen	
	Halten Sie nach geeigneten Räumlichkeiten Ausschau. Bedenken Sie dabei, dass in der Regel drei Monatsmieten als Kautions auf ein Sperrkonto einzubezahlen sind. Bei einem allfälligen Um-/Neubau ist die lokale Baubehörde beizuziehen.	

Firmennamen bestimmen	Alle drei Rechtsformen		
	Legen Sie den Firmennamen fest. Es empfiehlt sich, die Verfügbarkeit des geplanten Namens zu klären, damit es zu keinen Auseinandersetzungen mit Firmen kommt, die einen ähnlichen Namen führen. Sie können beim Eidg. Amt für das Handelsregister unter www.regix.ch eine Firmenrecherche in Auftrag geben.		
Firmennamen bestimmen	Einzelunternehmen	GmbH	AG
	Beim Einzelunternehmen muss Ihr Nachname im Firmennamen enthalten sein.	Beachten Sie, dass in der Firmenbezeichnung die Rechtsform (AG/GmbH) angegeben werden muss.	
Anmeldung URL	Alle drei Rechtsformen		
	Reservieren Sie die gewünschte/verfügbare URL bei der Stiftung SWITCH www.switch.ch oder einem anderen Anbieter. Dauer 2 bis 4 Arbeitstage. Kosten: Ersteintragung sowie jährliche Gebühr jeweils CHF 17.		
Bereitstellung Briefschaften und Internet-Auftritt	Alle drei Rechtsformen		
	Entwickeln Sie Ihr Logo und Ihre Corporate Identity für die Briefschaften und den Internet-Auftritt. Ziehen Sie wenn möglich eine Fachperson bei. Wenn Sie Ihr Logo als <i>Bildmarke</i> schützen möchten, ist es beim Institut für Geistiges Eigentum IGE www.ige.ch anzumelden. Behalten Sie im Hinterkopf, dass der visuelle Auftritt zwar wichtig ist, Sie aber in erster Linie an Ihrem Produkt bzw. Ihrer Dienstleistung sowie an Ihrer Kundenorientierung gemessen werden. Beachten Sie die Firmengebrauchspflicht gemäss Art. 954a OR: In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im HR eingetragene Firma oder der im HR eingetragene Name vollständig und unverändert angegeben werden. Zusätzlich können Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftsbezeichnungen, Enseignes und ähnliche Angaben verwendet werden.		
Prüfung der Pflicht zur Eintragung im HR	Einzelunternehmen		
	Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mind. CHF 100 000 (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen ins HR eintragen zu lassen (Art. 36 HRegV). HRegV siehe www.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Systematische Sammlung (Suchen nach dem Begriff «hregv»)		

Gründung			
Festlegung Höhe Kapital und Liberierung	Einzelunternehmen	GmbH	AG
	keine Vorkehrungen erforderlich	Legen Sie die Höhe des Stammkapitals (mind. CHF 20 000) und die Höhe der Stammanteile (mind. CHF 100) fest und bestimmen Sie, wie die Anteile auf die einzelnen Gründer aufgeteilt werden sollen. Entscheiden Sie sich für die Art der Liberierung (Bareinzahlung, Sacheinlage mit oder ohne Liegenschaft, Verrechnung), wobei die Stammeinlagen vollständig einbezahlt werden müssen. Eröffnen Sie für die Bareinzahlung ein Sperrkonto bei der Bank Ihrer Wahl.	Legen Sie die Höhe des Aktienkapitals (mind. CHF 100 000) und den Nennwert der Aktien (mind. 1 Rappen) fest und bestimmen Sie, wie die Aktien auf die einzelnen Gründer aufgeteilt werden sollen. Entscheiden Sie sich für die Art der Liberierung (Bareinzahlung, Sacheinlage mit oder ohne Liegenschaft, Verrechnung) und wie viel vom Aktienkapital bei der Gründung einbezahlt bzw. durch Verrechnung oder Sacheinlage gedeckt werden soll (mind. CHF 50 000, wobei bei jeder Aktie mind. 20 % des Nennwertes einzubezahlen ist). Eröffnen Sie für die Bareinzahlung ein Sperrkonto bei der Bank Ihrer Wahl.
Organe bestimmen	Einzelunternehmen	GmbH	AG
	keine Vorkehrungen erforderlich	keine Vorkehrungen erforderlich Alle Gesellschafter üben die Geschäftsführung gemeinsam aus. Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln. Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mind. 1 Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein.	Bestimmen Sie die Person oder Personen, die im VR Einsitz nehmen werden. Diese können, müssen aber nicht Aktionäre sein. Ein wirkungsvoller VR setzt sich aus Personen zusammen, die sich ergänzende Fähigkeiten, Erfahrungen und Beziehungsnetze einbringen. Soweit die Geschäftsführung nicht durch ein Organisationsreglement übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu. Bestimmen die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes, so steht die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied des Verwaltungsrates einzeln zu. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Organe bestimmen		GmbH	AG
		Bestimmen Sie eine nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassene und gemäss Art. 728 OR unabhängige Revisionsstelle und verlangen Sie eine Wahlannahmeerklärung. Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter/Aktionäre kann auf eine (eingeschränkte) Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (vgl. Art. 727a Abs. 2 bis 5 OR).	
Festlegung Aufbauorganisation	keine Vorkehrungen erforderlich	GmbH	AG
		Legen Sie die Aufbauorganisation des Unternehmens fest und bestimmen Sie, wer für die Geschäftsführung verantwortlich und wer unterschriftsberechtigt sein wird, sofern nicht alle Gesellschafter die Geschäftsführung ausüben werden bzw. nicht jeder Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt sein soll. Es empfiehlt sich zudem, ein Organisationsreglement aufzustellen, das die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführer und weiterer Funktionsträger regelt.	
		GmbH	AG
		Allenfalls sind für ausländische Fachkräfte Arbeitsbewilligungen einzuholen → siehe Stichwort «Bewilligungen» weiter oben.	
Entstehung	Einzelunternehmen	GmbH	AG
	Das Einzelunternehmen entsteht mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Die Firma besteht unabhängig davon, ob sie im HR eingetragen ist oder nicht.		Die GmbH und AG entstehen erst mit dem Eintrag ins HR.
Einzahlung Gründungskapital	keine Vorkehrungen erforderlich	GmbH	AG
		Im Falle der Bargründung ist das Stammkapital bei einer Bank auf ein Sperrkonto zur freien Verfügung der Gesellschaft einzubezahlen.	
		GmbH	AG
		Informationen zum Thema Kapitaldeponierungen: siehe z. B. ZKB-Broschüre und -Website	
Vorbereitung Anmeldung beim HR-Amt	Alle drei Rechtsformen		
	Bereiten Sie die Anmeldung für das HR vor. Diese hat die folgenden Angaben zu enthalten: Firmenbezeichnung, allfällige Übersetzungen der Firmenbezeichnung, Sitz (politische Gemeinde), Adresse (Strasse und Hausnummer), Zweck (Tätigkeitsbereich), Personalien zum Firmeninhaber (Familiennamen, Vorname, Heimatort bzw. bei Ausländern Staatsangehörigkeit, Wohnort), Angaben zu allfälligen weiteren Zeichnungsberechtigten (Familiennamen, Vorname, Heimatort bzw. bei Ausländern Staatsangehörigkeit, Wohnort, Art der Zeichnungsberechtigung). Die Anmeldung ist zu versehen mit der amtlich beglaubigten persönlichen Unterschrift des Firmeninhabers sowie den amtlich beglaubigten Unterschriften allfälliger weiterer Zeichnungsberechtigter. Die Anmeldung ist beim kantonalen Handelsregisteramt am Sitz der Firma einzureichen. Dies kann persönlich oder auf dem Postweg geschehen. Der HR-Auszug liegt in der Regel etwa 1 Woche nach der Eintragung vor (es kann auch ein Auszug vor der SHAB-Publikation bestellt werden, der 24 bis 48 Stunden nach der Eintragung zur Verfügung steht). Merkblätter, Formulare und Muster finden Sie auf der Website des kantonalen HR-Amtes: www.zefix.admin.ch		

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

	GmbH	AG
<p>Vorbereitung Gründungspapiere für Personen und Gründer</p>	<p><i>Gründungsinformationen und Dokumente</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Angaben zu im Handelsregister einzutragenden Personen: Natürliche Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Familienname • gegebenenfalls Ledigname • alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge • allfällige Ruf-, Kose- oder Künstlernamen • allfällige schweizerische oder gleichwertige ausländische Titel • Geburtsdatum • Geschlecht • politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit • politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung • Art, Nummer und Ausgabeland des Ausweisdokuments • Funktion in der Gesellschaft • Art der Zeichnungsberechtigung Juristische Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Firma bzw. Name • Unternehmens-Identifikationsnummer • Sitz • Funktion <p>Angaben zu Gründern, die <u>nicht</u> im Handelsregister eingetragen werden sollen:</p> Natürliche Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Familienname • alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge • Geburtsdatum • politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit; • politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung Juristische Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Firma bzw. Name • Unternehmens-Identifikationsnummer • Sitz <ul style="list-style-type: none"> – HR-Anmeldung versehen mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung sowie mit den Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen (weitere Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen, andere Vertretungsberechtigte). Alle Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein – falls die Funktion der Geschäftsführer auf einer Wahl beruht: Nachweis, dass die betroffenen Personen die Wahl angenommen haben (Wahlannahmeerklärung, sofern sich die Wahlannahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt) – gegebenenfalls Beschluss der Gründer oder, soweit die Statuten dies vorsehen, der Beschluss der Geschäftsführer über die Regelung des Vorsitzes der Geschäftsführung – gegebenenfalls Beschluss der Gründer oder, soweit die Statuten dies vorsehen, der Beschluss der Geschäftsführer über die Ernennung weiterer zur Vertretung berechtigter Personen – Lex-Friedrich-Erklärung, falls die Gesellschaft den Erwerb von Immobilien bezweckt, die nicht als ständige Betriebsstätte dienen. 	<p><i>Gründungsinformationen und Dokumente</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Angaben zu im Handelsregister einzutragenden Personen: Natürliche Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Familienname • gegebenenfalls Ledigname • alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge • allfällige Ruf-, Kose- oder Künstlernamen • allfällige schweizerische oder gleichwertige ausländische Titel • Geburtsdatum • Geschlecht • politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit • politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung • Art, Nummer und Ausgabeland des Ausweisdokuments • Funktion in der Gesellschaft • Art der Zeichnungsberechtigung Juristische Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Firma bzw. Name • Unternehmens-Identifikationsnummer • Sitz • Funktion <p>Angaben zu Gründern, die <u>nicht</u> im Handelsregister eingetragen werden sollen:</p> Natürliche Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Familienname • alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge • Geburtsdatum • politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit • politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung Juristische Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Firma bzw. Name • Unternehmens-Identifikationsnummer • Sitz <ul style="list-style-type: none"> – HR-Anmeldung versehen mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern des VR oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung sowie mit den Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen (weitere Mitglieder des VR, Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen, andere Vertretungsberechtigte). Alle Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein. – Nachweis, dass die Mitglieder des VR ihre Wahl angenommen haben (Wahlannahmeerklärung, sofern sich die Wahlannahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt) – Protokoll des VR über seine Konstituierung, über die Regelung des Vorsitzes und über die Erteilung der Zeichnungsbefugnisse – Lex-Friedrich-Erklärung, falls die Gesellschaft den Erwerb von Immobilien bezweckt, die nicht als ständige Betriebsstätte dienen.

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
 OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

	GmbH	AG
Vorbereitung Gründungspapiere für Gesellschaften	<p>Nehmen Sie zur Vorbereitung der Gründungsbeurkundung mit einem Notar Kontakt auf und erkundigen Sie sich nach den einzureichenden Unterlagen und Informationen. Erstellen Sie diese selber oder ziehen Sie einen Anwalt oder Treuhänder bei. Die Entwürfe der für den HR-Eintrag erforderlichen Dokumente können dem HR-Amt zur Vorprüfung eingereicht werden. Dieses prüft aber nur die Übereinstimmung der Dokumente mit dem zwingenden Recht und nicht, ob sämtliche im Einzelfall sinnvollen Dokumente mit dem nötigen Inhalt vorhanden sind.</p> <p><i>Weitere Gründungsinformationen und Dokumente:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt – Statuten, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte (insbesondere Firmenname, Sitz der Gesellschaft und Firmenzweck) in eindeutiger Weise wiedergeben. Beachten Sie bei der Formulierung des Firmenzweckes, dass Sie das Tätigkeitsfeld nicht allzu eng definieren und sich damit einen Spielraum für künftige Veränderungen bewahren. Unzulässig sind allzu weit formulierte Umschreibungen (z. B. Dienstleistungen aller Art oder Fabrikation von Waren aller Art) – gegebenenfalls Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat (Wahlannahmeerklärung, sofern sich die Wahlannahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt.) – bei Bareinlagen: Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird – Verfügt die Gesellschaft über kein Rechtsdomizil an ihrem Sitz: Erklärung des Domizilhalters, dass er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt (c/o-Adresse) – Erklärung der Gründer, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten (Stampa-Erklärung). <p>Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, beabsichtigte Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen (Inventarlisten bzw. Übernahmebilanzen) – Sachübernahmeverträge mit den erforderlichen Beilagen (Inventarlisten bzw. Übernahmebilanzen) – von allen Gründern unterzeichneter Gründungsbericht – vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, eines zugelassenen Revisionsexperten oder eines zugelassenen Revisors <p>Merkblätter, Formulare und Muster finden Sie jeweils auf der Website des kantonalen HR-Amtes: www.zefix.admin.ch</p>	
	Einzelunternehmen	AG
Rechtsslage bei Sacheinlage und Sachübernahme	keine Vorkehrungen erforderlich	Wird das Aktien- bzw. Stammkapital durch Sacheinlagen einbezahlt, so ist dies in den Statuten offenzulegen (Art. 628 Abs. 1 und 2 OR; Art. 777c Ziff. 1 und 2 OR), zudem sind besondere Gründungsformalitäten zu beachten. Das Gleiche gilt, wenn das Kapital bar einbezahlt wird, jedoch die Absicht besteht, damit bei oder nach der Gründung bedeutende Vermögenswerte zu erwerben. Vgl. auch Ziff. 2 der Stampa-Erklärung.
	Einzelunternehmen	AG
Vorprüfung Gründungsunterlagen	keine Vorkehrungen erforderlich	Es empfiehlt sich, die Entwürfe der für das HR erforderlichen Belege beim kantonalen HR-Amt vorprüfen zu lassen. Dies dauert ca. 7 Arbeitstage und kostet in der Regel zwischen CHF 200 und 300. Besonders aufwendige Vorprüfungen können kostspieliger sein.
	Einzelunternehmen	AG
Notarielle Beurkundung Gründungsunterlagen	keine Vorkehrungen erforderlich	Reichen Sie die für die Vorbereitung des Gründungsaktes erforderlichen Beurkundungs-Dokumente möglichst frühzeitig beim Notar ein. Bei der Gründung müssen die Gründungsmitglieder (bei der AG) bzw. die Gründungsgesellschafter (bei der GmbH) persönlich anwesend oder rechtmässig vertreten sein und die Gründungsdokumente vor dem Notar unterzeichnen. Sie haben sich mit amtlichen Dokumenten (z. B. Pass) auszuweisen. Stellvertreter haben sich ebenfalls auszuweisen und eine entsprechende amtlich beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.
	Alle drei Rechtsformen	
Amtliche Beglaubigung aller Unterschriften	Alle Unterschriften auf der HR-Amt-Anmeldung sind amtlich zu beglaubigen. Dies kann beim Notar, Gemeindeammann oder am Schalter des HR-Amtes geschehen. Die betroffenen Personen haben sich auszuweisen. Dauer: um die 30 Minuten. Es empfiehlt sich, den Termin im Vorfeld zu vereinbaren. Beglaubigungskosten pro Unterschrift CHF 10 bis 30.	

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
 OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

Anmeldung beim HR-Amt	Alle drei Rechtsformen		
	<p>Die Anmeldung (selbst verfasst oder Formular des HR-Amtes) ist beim kantonalen HR-Amt am Sitz der Firma einzureichen. Dies kann persönlich oder auf dem Postweg geschehen. Es empfiehlt sich, einen HR-Auszug zu bestellen.</p> <p>Die Anmeldung wird durch das HR-Amt geprüft. Sind die Anmeldeunterlagen vollständig und gesetzeskonform, erfolgt der Eintrag im kantonalen HR innerhalb von rund 7 Arbeitstagen.</p> <p>Der Eintragungstext wird an das Eidg. Amt für das HR weitergeleitet. Mit dessen Genehmigung nach 1 bis 2 Arbeitstagen ist die Eintragung abgeschlossen. Das Eidg. Amt für das HR ordnet anschliessend die Publikation der Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB an. Dies dauert ca. 3 Arbeitstage.</p> <p><i>Eintragungsgebühren:</i> beim Einzelunternehmen CHF 120; bei der AG CHF 600 (bei Kapital über CHF 200 000 Zuschlag); bei der GmbH CHF 600 (bei Kapital über CHF 200 000 Zuschlag). Für jede einzutragende Funktion CHF 20; für jede einzutragende Zeichnungsberechtigung CHF 30.</p> <p><i>Weitere Kosten (Beispiel Kanton Zürich):</i> Erstellung einer Anmeldung CHF 70, HR-Auszug CHF 50, Eintragungsbestätigung vor SHAB-Publikation CHF 80, Kanzleigeühren je nach Umfang zwischen CHF 5 und 150.</p>		
	GmbH	AG	
	<p>Sobald die Gesellschaft im HR eingetragen ist, kann sie nach Vorweisen des HR-Auszuges bei der Bank über das einbezahlte Kapital verfügen. Die AG (als juristische Person) ist gegründet bzw. erlangt ihre Rechtspersönlichkeit, wenn der HR-Eintrag vollzogen wurde. Von diesem Zeitpunkt an ist die Firma vollumfänglich handlungsfähig.</p> <p><i>Rechtshandlungen vor der Eintragung:</i> Es können bereits vor der Eintragung Rechtshandlungen vorgenommen werden. Doch gilt es dabei zu beachten, dass die Handelnden in diesem Falle persönlich und solidarisch haften. Von dieser Haftung können sich die Handelnden nur befreien, wenn die Verpflichtungen ausdrücklich im Namen der zu gründenden Gesellschaft eingegangen und innert 3 Monaten nach der HR-Eintragung von der Gesellschaft übernommen werden.</p>		
Sicherstellung weiterer erforderlicher Unterlagen	Einzelunternehmen	GmbH	AG
	keine Vorkehrungen erforderlich	<p>Eventuell Beweisurkunde für die Stammeinlage errichten (fakultativ).</p> <p>Eröffnung bzw. Führung des Anteilbuches (obligatorisch).</p>	<p>Je nach statutarischer Regelung: Ausstellung von Aktien, Aktienzertifikaten oder Beweisurkunden über die Aktionärsstellung.</p> <p>Eröffnung des Aktienbuches (über Namenaktionäre).</p>
Beginn Buchführungspflicht	Einzelunternehmen		GmbH AG
	<p>Wer seine Firma in das HR eintragen muss, ist auch buchführungspflichtig (Art. 957 Abs. 1 OR). Firmen hingegen, die sich im HR eingetragen haben, ohne dazu verpflichtet zu sein, sind nicht buchführungspflichtig.</p> <p>Gemäss Art. 70 MWSTG muss jede steuerpflichtige Person ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss führen und so einrichten, dass sich aus diesen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der MWST auf dem Umsatz und der abziehbaren Vorsteuer massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Bei ohnehin buchführungspflichtigen Betrieben wird auf diese Buchhaltung abgestellt.</p> <p>Steuerpflichtige Personen, die nicht der OR-rechtlichen Buchführungspflicht unterstehen, tun trotzdem gut daran, sich gleichwohl (in ihrem eigenen Interesse) an die entsprechenden Bestimmungen zu halten.</p> <p>Unabhängig vom HR-Eintrag haben Selbständigerwerbende (einschliesslich freie Berufe und Landwirte) die steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten (vgl. Art. 125 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG www.admin.ch).</p> <p>Vorab entstandene Gründungskosten können – sofern sie belegbar sind – in der Buchhaltung per Gründungstermin ausgewiesen werden.</p>		<p>Mit dem Eintrag der Gesellschaft ins HR werden Sie buchführungspflichtig. Die vorab entstandenen Kosten können – sofern sie belegbar sind – in der Buchhaltung per Gründungstermin ausgewiesen werden.</p>

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
 OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

<p>Anmeldung bei der Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse</p>	<p>Einzelunternehmen</p> <p>Wenden Sie sich bezüglich der Anmeldung Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie der AHV-Beitragspflicht und der Familienzulagen für Ihre Arbeitnehmenden an die für Sie zuständige Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse. Mehr Informationen: www.ausgleichskasse.ch</p>
<p>Weitere Anmeldungen</p>	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>In der Regel wird für die Anmeldung der Geschäfts-Telefonnummer der HR-Auszug bzw. der HR-Eintrag verlangt. Unter bestimmten Umständen ist pro Telefon- bzw. Fax-Nummer eine Kautionsleistung zu leisten (Kosten um die CHF 800). Das Strassenverkehrsamt verlangt für die Einlösung von Firmenfahrzeugen und den Kontrollschilderbezug die Vorweisung des HR-Auszuges.</p>
<p>Nach der Gründung</p>	
<p>Klärung Mehrwertsteuerpflicht</p>	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>Mehrwertsteuerpflichtig ist, wer eine gewerbliche und berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, und zwar unabhängig davon, ob eine Gewinnabsicht besteht oder nicht.</p> <p>Gemäss Mehrwertsteuergesetz MWSTG ist steuerpflichtig, wer einen Jahres-Umsatz für Leistungen im Inland \geq CHF 100 000 erwirtschaftet (Art. 10 Abs. 2 lit. a–c MWSTG). Befreit von der Steuerpflicht sind: Unternehmen mit Inland-Umsatz $<$ CHF 100 000; nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport-, Kultur-Vereine oder gemeinnützige Institutionen mit Inland-Umsatz $<$ CHF 150 000; Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche ausschliesslich der Bezugssteuer unterliegende Leistungen erbringen.</p> <p>Sobald Sie die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen, müssen Sie sich unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllung der Kriterien bei der Eidg. Steuerverwaltung in Bern schriftlich anmelden. Die Steuerpflicht beginnt gemäss Art. 14 MWSTG mit Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.</p> <p>Es steht grundsätzlich jedem Unternehmen frei, sich bei der MWST anzumelden, auch wenn keine Steuerpflicht besteht. Siehe hierzu die Informationen in der Broschüre MWST-Info 02 Steuerpflicht.</p> <p>Für die Anmeldung bei der MWST sowie die Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht kann dasselbe Formular genutzt und online ausgefüllt werden. Die ESTV empfiehlt jedoch, das Dokument rechtsgültig zu unterzeichnen und auf dem Postweg an die ESTV einzureichen.</p> <p>Empfehlenswert ist auch im Vorfeld zu klären, ob Sie die Voraussetzungen für eine der vereinfachten Abrechnungsvarianten (Saldosteuersatzmethode gemäss Art. 37 MWSTG oder Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten gemäss Art. 39 Abs. 2 MWSTG) erfüllen.</p> <p>Die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) wird die sechsstellige MWST-Nummer per 1.1. 2014 ablösen. Das UID-Gesetz ist seit 1.1. 2011 in Kraft. Als Folge davon wurde jedem Unternehmen in der Schweiz eine einheitliche Identifikationsnummer zugeteilt. Der Eintrag im offiziellen UID-Register des BFS ist für die Unternehmen kostenlos. Die ESTV empfiehlt, bereits jetzt die UID-Nummer mit dem Zusatz MWST zu verwenden. Es gilt jedoch zu beachten, dass mit der Anmeldung der UID-Nummer nicht automatisch die MWST-Nummer beantragt wird. Diese muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Mehr Informationen unter www.estv.admin.ch</p> <p>GmbH AG</p> <p>Die MWST-Nummer kann bereits vor dem Eintrag ins HR beantragt werden. Gültig wird sie allerdings erst nach dem Eintrag der Firma im HR.</p>
<p>Abschluss der erforderlichen Versicherungen</p>	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>Schliessen Sie die erforderlichen Sachversicherungen (u. a. Feuer, Wasser, Betriebshaftpflicht) ab. Diese kosten in der Regel zwischen CHF 1000 und 5000 pro Jahr.</p> <p>Ebenfalls abzuschliessen sind die Personenversicherungen, die bereits unter dem Titel «Vorabklärung erforderliche Versicherungen» weiter vorne (S. 74) dargelegt wurden.</p>
<p>Massnahmen zur steuerlichen Optimierung</p>	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>Der Jahresabschluss muss gesetzeskonform sein. Anfangs 2013 tritt voraussichtlich das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Dieses kann ab dem Tag der Inkraftsetzung angewendet werden. Nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist (voraussichtlich anfangs 2015) tritt es für alle Unternehmungen in Kraft. Darüber hinaus sind Steueroptimierungen in der Jahresrechnung möglich. In der Schweiz ist es nach wie vor erlaubt, stille Reserven zu bilden. Die steuerrechtlichen Vorgaben unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Deshalb empfiehlt es sich, einen Treuhänder oder Steuerberater für die Steueroptimierung des Jahresabschlusses beizuziehen.</p> <p>Die steuerliche Situation kann sowohl für das Unternehmen als auch für den Unternehmer/die Unternehmerin auf privater Ebene optimiert werden. Privatpersonen können beispielsweise Beiträge an die Säule 3a leisten oder sich in die Pensionskasse einkaufen, sofern sie einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.</p>

	Einzelunternehmen	GmbH	AG
Massnahmen zur steuerlichen Optimierung	Selbständigerwerbende können sich freiwillig der Pensionskasse ihrer Mitarbeitenden anschliessen oder sich über ihren Berufsverband versichern. Selbständigerwerbende, welche sich im sogenannten «mittleren Alter» für den Beitritt in die Pensionskasse entscheiden, haben in der Regel hohe Beitragslücken. Dementsprechend hohe Einkäufe sind in der Praxis möglich. Selbständigerwerbenden, welche sich freiwillig der beruflichen Vorsorge angeschlossen haben, stehen bei der Steuerplanung dieselben Möglichkeiten offen wie den Arbeitnehmenden. Die Geschäftsergebnisse der Selbständigerwerbenden weisen naturgemäss stärkere Schwankungen auf als das Einkommen der Arbeitnehmenden. Daher ist die «Feinsteuerung» mittels Einkauf in die Pensionskasse in guten Jahren von grosser Bedeutung, um die Steuerprogression wirkungsvoll brechen zu können.	In den ersten Jahren nach der Firmengründung stehen die Steuern oft nicht im Vordergrund. Sobald aber eine Gesellschaft sich etabliert und finanziell erfolgreich unterwegs ist, wird die Steueroptimierung wichtig. Inhaber von Kapitalgesellschaften müssen sich etwa Gedanken über ihre Bezugspolitik machen (Stichwort: Lohn oder Dividende). Auch ist ein Einkauf in die Pensionskasse zu prüfen. Dabei sind die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Oft macht es Sinn, sich durch einen Fachmann begleiten zu lassen.	
Beginn Aufbauphase	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>Gratulation! Sie haben die Gründung Ihres Unternehmens abgeschlossen. Nun beginnt die Aufbauphase. Die Aktivitäten während der ersten Monate sind für den Fortbestand Ihres Unternehmens entscheidend. Wichtig ist es, dass Sie die Schlüsselfaktoren im Auge behalten.</p> <p>Auch nach der Gründung müssen Sie verschiedenen Anforderungen Rechnung tragen. Einerseits denjenigen des OR (u. a. Pflichten der Organe, Führung Aktienbuch bei Namenaktien, Generalversammlung innert 6 Monaten nach Jahresabschluss). Andererseits gilt es, branchenspezifische Bewilligungen zu erneuern oder Auflagen zu erfüllen. Überdies stellt das HR Anforderungen (z. B. Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht). Auch in den Statuten der GmbH oder AG sind Pflichten festgelegt.</p> <p>Hinzu kommen die Sozialversicherungs- und Steuerpflichten. Schliesslich entstehen auch Pflichten aus Verträgen, die mit Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitenden abgeschlossen werden.</p> <p>Fortan gilt es dieses Pflichtenpaket kontinuierlich wachsam im Auge zu behalten.</p>		

Nützliche Informationsquellen

www.ausgleichskasse.ch	Ausgleichskassen der Schweiz > kantonale Kassen
http://bewilligungen.kmuinfo.ch	Bewilligungsplattform des Bundes
www.bfm.admin.ch	Bundesamt für Migration
www.ch.ch	Schweizer Informationsportal
www.estv.admin.ch	Eidg. Steuerverwaltung > MWST
www.finma.ch	Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
www.ezv.admin.ch	Eidg. Zollverwaltung
www.invest-in-switzerland.com	Invest in Switzerland > Promoting Switzerland > kantonale Standortförderungen
www.kmu.admin.ch	KMU-Portal des Seco > u.a Adressen
www.kmunext.ch	Stiftung KMU Next für KMU-Nachfolge
www.kmu.unisg.ch	Schweizerisches Institut für KMU, Uni St. Gallen
www.osec.ch	Business Network Switzerland
www.startbiz.ch	Schalter für Online-Unternehmensgründung des SECO
www.seco.admin.ch	Staatssekretariat für Wirtschaft
www.statistik.admin.ch	Bundesamt für Statistik
www.suva.ch	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA
www.treuhanduisse.ch	TREUHAND SUISSE
www.treuhand-kammer.ch	Treuhand-Kammer
www.swisslawyers.com	Schweizerischer Anwaltsverband
www.zefix.admin.ch	Eidg. Amt für das Handelsregister